

Nachrichten vom Landtage.

Zwei und funfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 30. Mai 1833.

(Beschluss.)

Man geht hierauf zur Tagesordnung über, auf welcher die Berathung über das Decret, die Errichtung von Kreisdirectionen betreffend, steht, und der Abg. v. Friesen trägt zuvörderst als Referent von der Rednerbühne aus die Motiven der Regierung vor, wie folgt.

„Was die Motiven des vorliegenden Plans betrifft, so bedarf es nur der Erwähnung, daß nach der in Gemäßheit der neuen Verfassung erfolgten Einrichtung von Ministerial-Departements, es insbesondere für das Ministerium des Innern zur Ausführung der zu dessen Ressort gehörigen Geschäftsgegenstände gewisser Behörden, die zwischen ihm, als dem Centralpuncte und den Localbehörden mitten innen ständen, bedurfte, da, um seiner amtlichen Stellung zu genügen, besagtes Ministerium an der Ausführung der bestehenden oder zu ertheilenden Vorschriften im Einzelnen in der Regel nicht Theil nehmen kann, sondern auf die Centralübersicht und Leitung des Ganzen sich zu beschränken hat. — Wenn nun aber diese centrale Geschäftsleitung dem Ministerio des Innern zukommt, so ergiebt sich von selbst, daß eine anderweitige Centralisirung in der Mittelbehörde, wie sie vorher bei der Landesregierung statt fand und (weil es weder rathsam noch thunlich schien, die bestehende Geschäftsführung im Wesentlichen zu stören, ohne an deren Stelle sofort eine gehörig vorbereitete neue Einrichtung, über welche man sich ohnehin noch mit den Ständen zu vernehmen wünschte, stellen zu können) einstweilen noch unterm Ministerio des Innern bei der Landesdirection fortbauert, keineswegs erforderlich, noch für die Dauer als angemessen zu erachten war, indem vielmehr die Vertheilung des Wirkungskreises der Mittelbehörden nach einzelnen Bezirken unbezweifelt den Vorzug einer den Unterthanen näheren, daher erfolgreicheren und kraftvollern Verwaltung, so wie eines einfachern und schnellern Geschäftsganges hat, und die mancherlei Vortheile gewährt, diese Behörden auch in den zum Ressort der andern Ministerien gehörigen Verwaltungsangelegenheiten als Organe gebrauchen zu können, demnächst durch ein Näbertreten an die verschiedenen Landesbestheile Geschäfts- und Geseßkenntniß allgemeiner zu verbreiten, eine für die Provinz ersprießliche mehrere Vertheilung des Geldumlaufs zu befördern, für selbige, in möglichen Fällen einer gehemmtten Verbindung mit der Centralstelle, den Fortgang der Verwaltung zu sichern, überhaupt aber dem bei den neuen Staatseinrichtungen vorwaltenden Zweck zu entsprechen, daß das Individuum, die Commune, die Provinz so selbstständig als möglich gemacht, und nur derjenigen Leitung und Oberaufsicht der höchsten Staatsbehörde unterworfen werde, welche zu Erreichung des allgemeinen Staatszwecks nothwendig erforderlich ist.“

Demnächst giebt der königl. Commissar D. Günther, unter Bezugnahme auf die von der Deputation beantragten Abänderungen des Geseßentwurfs die nöthigen Erläuterungen zu den einzelnen Vorschlägen der Regierung.

Der Abg. M. Richter spricht sich dahin aus, daß die

dem Plane unterliegenden Grundsätze die vollste Anerkennung verdienen. Wenn im Decrete gesagt werde, daß der vorwaltende Zweck der neuen Staatseinrichtungen sei, daß das Individuum, die Commune, die Provinz so selbstständig als möglich gemacht werde, so könne dieß jedem Staatsbürger nur lieb sein. Gerade diese Selbstständigkeit sei es, nach der man so sehr verlange. Werde dieser Grundsatz festgehalten, so könne es nicht fehlen, daß diese Einrichtung eine Wohlthat für das Land sein werde. Einen zweiten, in dem Decrete ausgesprochenen Grundsatz anlangend, durch die neue Einrichtung Geschäfts- und Geseßkenntniß allgemeiner zu verbreiten, so erscheine dieß ebenfalls als etwas höchst wünschenswerthes. Die ganze Organisation der Verwaltung des Staates sei in früherer Zeit so gestaltet gewesen, daß die Mitglieder, welche bei einem Verwaltungszweige angestellt waren, gewöhnlich keine oder nur wenige Kenntnisse von einem andern Verwaltungszweige sich erwerben konnten. So hätten z. B. die, welche beim Bergwesen angestellt, nichts von dem Forst-, Post- oder Schulwesen erfahren können; daraus sei nothwendig hervorgegangen, daß jedes Mitglied einer bestimmten Verwaltung nur für diese hätte gebraucht werden können, und daß die einzelnen Verwaltungszweige im gewöhnlichen Gange fortgeführt worden wären, ohne daß man zu einer Verbesserung hätte gelangen können. Eben so schätzbar sei der dritte, im Decrete ausgesprochne Grundsatz, einen einfachern und schnellern Geschäftsgang eintreten zu lassen. — Es scheine jedoch, daß diese Grundsätze in der Ausführung des Planes selbst nicht so vollständig und allseitig beobachtet worden wären, als es wohl zu wünschen sei. Das lasse sich freilich bei der allgemeinen Erörterung nicht so vollständig nachweisen, als beim Durchgehen der einzelnen Paragraphen. Nur im Allgemeinen wolle er noch bemerken, daß, wenn gesagt werde, daß eine Centralisirung in der Mittelbehörde, wie sie vorher bei der Landesregierung stattgefunden, und einstweilen unter dem Ministerio des Innern bei der Landesdirection noch fortbauere, keineswegs mehr erforderlich sei, doch auch erinnert werden müsse, daß auch bei andern Mittelbehörden im Lande eine solche Centralisation statt fände, und die Kammer darauf Rücksicht zu nehmen haben dürfte, ob nicht die Aufhebung der Centralisation bei der Landesdirection dahin führen möge, daß dieser allgemeine Grundsatz des Decrets bei den andern Mittelbehörden ebenfalls ausgeführt werde.

Abg. v. Thielau spricht seine Ueberzeugung von der hohen Wichtigkeit des vorliegenden Entwurfs aus. Er sei die Basis für die ganze künftige Verwaltung; denn 1) müsse die Regierung die sämtlichen andern Verwaltungsmaßregeln dar-